

## Preisblatt der Stadtwerke Mühlacker GmbH für die Ersatzversorgung mit Erdgas in Niederdruck für Kunden mit oder ohne Lastgangmessung (RLM)

Stand 23.12.2021

1. Der Kunde zahlt einen **Arbeitspreis Energie** in Höhe von: 23,11 Cent pro kWh und einen verbrauchsunabhängigen **Grundpreis** von 600,-- Euro pro Jahr.

Dieser Preis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes, die Konvertierungsumlage sowie das Konvertierungsentgelt.

2. Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführende **Netzentgelt** in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der derzeitigen Netzentgelte für die betreffende(n) Marktlokation(en) ergibt sich aus dem aktuellen Preisblatt für die Netznutzung der Stadtwerke Mühlacker GmbH und ist veröffentlicht unter [www.stadtwerke-muehlacker.de](http://www.stadtwerke-muehlacker.de).

a) Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

b) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten Erdgasmenge, welche der Kunde an den Zählpunkten der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Zählpunkten).

3. Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für **Messstellenbetrieb und Messung** in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der derzeitigen Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung für die betreffende(n) Marktlokation(en) ergibt sich aus dem aktuellen Preisblatt für die Netznutzung der Stadtwerke Mühlacker GmbH und ist veröffentlicht unter [www.stadtwerke-muehlacker.de](http://www.stadtwerke-muehlacker.de)

4. Der Preis erhöht sich weiter um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe. Die Höhe der **Konzessionsabgabe** richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

5. Der Preis erhöht sich weiter um die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende **Bilanzierungsumlage** in der jeweils geltenden Höhe. Derzeit beträgt die RLM-Bilanzierungsumlage 0,000 ct/kWh für das Marktgebiet NCG (ab 01.10.2021 THG).

6. Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem **Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)** werden in der jeweils geltenden Höhe in Ct/kWh („CO<sub>2</sub>-Preis“) zusätzlich erhoben. Der Aufschlag für Erdgas beträgt ab dem 01.01.2022 0,546 Ct/kWh.

7. Die genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fallen **Energiesteuer** (in Höhe von derzeit 0,55 ct/kWh) sowie **Umsatzsteuer** (in Höhe von derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

8. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit **zusätzlichen Steuern oder Abgaben** belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1. um die hieraus entstehenden Mehrkosten

in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

9. Die Abrechnung erfolgt monatlich oder jährlich mit monatlichen Abschlägen lt. § 40 Abs. 3 EnWG.